

Brandschutz ist Pflicht!

Versicherung

Damit die Versicherung auch „brennt“, wenn es im Betrieb brennt, sind die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten.

Sicherheit am Arbeitsplatz ist nicht nur eine volkswirtschaftliche Angelegenheit, sondern auch eine der elementarsten Pflichten des Firmeneigentümers und seiner Geschäftsführer.

Diese Verantwortung ist nicht erst seit Inkrafttreten des neuen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes ein wichtiges, aber vor allem kostspieliges Thema, sondern zahlreiche Bundesgesetze, allen voran das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und die Arbeitsstättenverordnung (AstV), regeln seit langem Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer. **Eigentümer und Geschäftsführer** stehen in der Haftungspyramide eines Unternehmens an oberster Stelle. Logisch, dass Verantwortungsträger ein möglichst großes Stück am Haftungskuchen delegieren oder auslagern wollen. **Einer dieser Delegierten** im Betrieb ist der Brandschutzbeauftragte, kurz BSB genannt.

Während andere Mitarbeiter oft nur beratende Funktionen im Betrieb haben, hat der BSB als verlängerter Arm des Unternehmensleiters die Verantwortung für den betrieblichen Brandschutz zu tragen. Wobei dem Dienstgeber eine regelmäßige Kontrolle zur Pflicht auferlegt wird.

Wann ist ein BSB zwingend notwendig? In Niederösterreich, in Betrieben ohne Betriebsfeuerwehr, immer! Von der Tabak-Trafik bis zum Pharmakonzern – nachzulesen im NÖ Feuerwehrgesetz, § 41 Abs. 4. In anderen Bundesländern gibt es abweichende Regelungen, denn Brandschutz untersteht im Stufenbau

der Rechtsordnung den Ländern. Faktum ist aber, dass überall dort, wo behördliche Vorschriften dies vorsehen, oder wo eine Brandmeldeanlage verpflichtend vorgeschrieben ist, auch ein Brandschutzbeauftragter notwendig ist! **Der BSB** hat als Erfüllungsgehilfe seines Dienstgebers folgende Pflichten zu erfüllen (verkürzter Pflichtenkatalog):

Erstellen einer Brandschutzordnung zur Brandverhütung und Brandbekämpfung, welche jährlich zu überprüfen ist und jedem Arbeitnehmer nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist. (Nachweislich = schriftlich auszufolgen und den Empfang bestätigen zu lassen.)

Das Verhalten im Brandfall festzulegen und als Anschlagblatt in den allgemein zugänglichen Bereichen deutlich sichtbar anzubringen.

Die Eigenkontrolle ist nach einem Kontrollplan vorzulegen.

Im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB O 121 zu erstellen.

Ausbildung: Alle Arbeitnehmer sind mindestens einmal jährlich hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall zu unterweisen. Es ist jährlich eine Brandschutzübung, möglichst unter Mitwirkung der zuständigen Feuerwehr, abzuhalten.

In das Brandschutzbuch sind umfangreiche Meldungen über Verstöße, Ergebnisse der Kontrollen, Überprüfungen von behördlichen Anordnungen udgl. einzutragen.



33 E C O Der Autor

Manfred Taudes ist Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, www.VATaudes.at

Die periodische Überprüfung muss sämtliche Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Handfeuerlöcher, Brandmeldeanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten usw., umfassen.

Wobei kann der Versicherungsmakler unterstützen?

Er kann natürlich – ebenso wenig wie der Steuerberater – Unternehmen leiten. Aber die eingehende Beratung über zwingende Sicherheitsvorschriften aus dem Versicherungsvertrag, sowie die laufende Kontrolle mittels detaillierter Risikoanalysen, darf der vom Versicherungsmakler beratene und vertretene Klient voraussetzen.

Denn die Verletzung von gesetzlichen und behördlichen Auflagen oder der in den Versicherungsbedingungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Werden in Ihrem Betrieb alle angeführten Maßnahmen beachtet? Wenn nicht, dann fragen Sie den Versicherungsmakler ihres Vertrauens. Er kümmert sich darum, dass Sie „richtig versichert“ sind – und die Versicherung auch „brennt“, wenn es brennt. □

33 E C O Info

Kostenlose Beratung für alle Versicherungs- und Vorsorgefragen beim monatlichen Informationstag der Wiener Versicherungsmakler. Jeden dritten Mittwoch im Monat in der Wirtschaftskammer Wien, 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14. Anmeldung unter 51450/2752, Fr. Draskovits, oder unter www.wiener-versicherungsmakler.at